

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

Hinweis:

Variable Stellen sind in blau markiert. Im Zuschlagsfall behält sich der DWD geringfügige Ergänzungen bzw. Änderungen der vorliegenden Vertragsvorlage im Rahmen der Finalisierung vor.

Zwischen Bundesrepublik Deutschland,
Deutscher Wetterdienst,
vertreten durch den Vorstand
Personal und Betriebswirtschaft
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach am Main
Vertragsnummer: xxxxxx/26-BUS

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

.....
.....
.....
.....

- im Folgenden „Auftragnehmer“, gemeinsam „die Parteien“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist **die Hydrokulturpflege** am Standort München, Helene-Weber-Allee 21, 80637 München, in der Art und Weise, wie sie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Vertrag) definiert ist.
- (2) Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - I. Dieser Vertragstext inkl. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
 - II. Aktuelle Vertragsbedingungen des Deutschen Wetterdienstes für Aufträge (Anlage 3)
 - III. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B (Anlage 4)
 - IV. Preisblatt gem. Angebot vom xxx (Anlage 2)
- (3) Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

§ 2 Vertragslaufzeit / Kündigung / Rücktritt

- (1) Der Vertrag wird mit Zuschlag wirksam. Die Leistungspflicht der Geländepflege beginnt am 01.07.2026.
- (2) Die ersten 6 Monate nach Leistungsbeginn gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Die Mindestvertragslaufzeit endet mit Ablauf des 30.06.2027. Sofern der Vertrag nicht durch eine Vertragspartei gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt hierbei vier Monate zum Monatsende.
- (4) Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 30.06.2032, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit, auch während der Mindestvertragslaufzeit, aus einem wichtigen Grund (z.B. Aufgabe / dauerhafte Stilllegung der Liegenschaft) durch den Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (6) Eine Vertragskündigung hat mindestens in Schriftform (auf dem Postweg bzw. als E-Mail-Anhang mit Signatur) unter Bezugnahme auf die **DWD-Vertragsnummer** und die **vertragliche Ansprechperson** zu erfolgen an:

Deutscher Wetterdienst
Referat Beschaffung
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach am Main
beschaffung@dwd.de

- (7) Bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung bzw. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird daneben auch auf § 14 des Vertrages verwiesen.

§ 2 Ansprechpersonen

- (1) Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer sowie dessen eingesetzten Kräften erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

- (2) Ansprechpersonen Auftraggeber

Vertraglich: **wird im Auftragsfall bekannt gegeben**

Fachlich: **wird im Auftragsfall bekannt gegeben**

- (3) Ansprechperson Auftragnehmer

Vorname **Name**
E-Mail: **E-Mail-Adresse**

(Organisationseinheit),

Tel.:

Telefonnummer,

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

§ 3 Vergütung

- (1) Der monatliche Mietpreis (inkl. Vollpflege gem. Ziffer 3.2 der Leistungsbeschreibung) für die Pflanzen und mobilen Pflanzgefäße beträgt netto: ... Euro

Pauschalpreis für die Lieferung / Aufstellung von mobilen Pflanzgefäßen inkl. Pflanzen gem. Ziffer 3.2 der Leistungsbeschreibung netto: ... Euro

Pauschalpreis für fachgerechten Abtransport und Entsorgung vorhandener Pflanzgefäße inklusive der darin befindlichen Pflanzen gem. Ziffer 3.1 der Leistungsbeschreibung netto: ... Euro

Preis pro Einsatz Ficus-Pflege im Foyer (Hydrokultur) gem. Leistungsbeschreibung Ziffer 3.3 der Leistungsbeschreibung netto: ... Euro

- (2) Es besteht keine Abnahmeverpflichtung für Sonderbeauftragungen auf Abruf (Regieleistungen).
- (3) Mit diesen Preisen sind alle im Rahmen der Vertragserfüllung entstehenden Kosten (wie z. B. Reisekosten, Spesen, Transportkosten, Portokosten u. a.) abgegolten.

§ 4 Preisanpassungen

- (1) Frühestens zum 01.07.2027 kann der Auftragnehmer im Falle einer nachgewiesenen Erhöhung des Tarifs Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, **Lohngruppe 4.1** eine Erhöhung der vereinbarten Preise gemäß § 5 ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Lohnerhöhung vornehmen. Die Erhöhung darf maximal 80% des Prozentsatzes der Erhöhung des Tarifs betragen.

Eine Erhöhung der Dienstleistungspreise muss durch schriftliche Anzeige (Brief, E-Mail) unter Bezugnahme auf die DWD-Vertragsnummer mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats an die vertragliche Ansprechperson unter Angabe der DWD-Vertragsnummer vorgenommen werden:

Deutscher Wetterdienst
Referat Beschaffung
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach/Main
beschaffung@dwd.de

Eine rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

Im Falle der Änderung der Fläche bzw. der Nutzung wird der Preis pro Monat entsprechend angepasst.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Nach der vertragsgemäßen Leistungserbringung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten und prüfbaren Rechnung sowie Vorlage des Leistungsnachweises (Arbeitsnachweis/Checkliste).
- (2) Bei Zahlung innerhalb von **Kalendertagen** Tagen wird ein Skonto in Höhe von **Prozent** % in Abzug gebracht.
- (3) Zusätzliche Leistungen (Regieleistungen) sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen und nachzuweisen.
- (4) Rechnungsstellung:

Lieferanten und Dienstleister der Bundesverwaltung sind verpflichtet, ihre Rechnungen über die Onlinezugangsgesetz konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) einzureichen.

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

Link zur Anmeldung an die OZG-RE: <https://xrechnung-bdr.de>

Weiterführende Informationen zu den rechtlichen Grundlagen, der Registrierung und der Nutzung finden Sie unter www.dwd.de/auftragsvergabe.

- (5) Forderungen des Auftragnehmers können nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers abgetreten werden. Die Abtretung darf sich nur auf ein genau bezeichnetes Vorhaben beziehen und nur in einer zahlenmäßig angegebenen Höhe vorgenommen werden.

§ 6 Einsatz von Personal und Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer führt die vereinbarte Leistung durch qualifiziertes und eingewiesenes Personal durch. Zudem stellt er sicher, dass bei dem von ihm eingesetzten Personal die fachliche und persönliche Eignung vorliegt.
- (2) Der Auftragnehmer sowie die von ihm eingesetzten Kräfte beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift.
- (3) Der Auftragnehmer versichert, dass das eingesetzte Personal jeweils eine eigene Sozialversicherungsnummer hat und ausländisches Personal zusätzlich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Arbeitserlaubnis/EU sind. Er wird dies ständig überwachen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsschluss der fachlichen Ansprechperson des Auftraggebers vor Ort den Objektleitenden und dessen Stellvertretung gemäß Leistungsbeschreibung vorzustellen.
- (5) Der Auftragnehmer darf für wesentliche Leistungen, für die eine Leistungserbringung durch ihn selbst vereinbart ist, Unterauftragnehmer nur einsetzen, wenn der Auftraggeber dem schriftlich zustimmt. Beabsichtigt der Auftragnehmer den Einsatz von Unterauftragnehmern, so hat er Art und Umfang der Leistungen, die übertragen werden sollen, sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unternehmens dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Ist ein Austausch von eingesetzten Unterauftragnehmern vorgesehen / geplant, so ist auch in diesen Fällen eine Zustimmung des Auftraggebers erforderlich und vorab einzuholen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unterauftragnehmer ebenfalls die Leistungsbeschreibung erfüllen.
- (6) Eine Zustimmung wird der Auftraggeber nicht ohne sachliche Gründe verweigern; die Gründe müssen nicht mitgeteilt werden. Die Einarbeitung eines neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.
- (7) Das Betreten der Räumlichkeiten und Flächen ist ausschließlich Beschäftigten der ausführenden Betriebe gestattet. Begleitpersonen ist der Zutritt untersagt.

§ 7 Fremdfirmenmanagement

Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung des Fremdfirmenmanagements des Auftraggebers zu erfolgen, welches auf der Homepage unter www.dwd.de/auftragsvergabe ("Sicherheitshandbuch des Deutschen Wetterdienstes und standortspezifische Sicherheitsinformationen") einsehbar ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die darin enthaltenen Richtlinien und Vorgaben vollständig zu beachten und umzusetzen. Insbesondere obliegen die (Sicherheits-/) Unterweisung der Beschäftigten sowie der beauftragten Subunternehmer des Auftragnehmers und die Dokumentation der Unterweisungen dem Auftragnehmer.

§ 8 Führungszeugnisse

Der Auftragnehmer hat bei Bedarf und Aufforderung durch den Auftraggeber unter Angabe der DWD-Vertragsnummer ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 32 Abs. 3 und 4 BRZG für jeden einzusetzenden Mitarbeitenden auf Kosten des Auftragnehmers zu beantragen.

§ 9 Handhabung von Schließmitteln

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Durchführung seines Vertrages die erforderlichen Schließmittel im Rahmen einer protokollierten Übergabe. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm überlassenen Schließmittel diebstahlsicher aufbewahrt werden. Der Auftragnehmer hat diese Schließmittel nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Der Verlust von Schließmitteln ist unverzüglich der fachlichen Ansprechperson des Auftraggebers anzuzeigen. Für den Verlust von Schließmitteln und daraus entstehende Folgeschäden haftet der Auftragnehmer, ggf. auch für das Auswechseln der kompletten Schließanlage.
- (3) Während der Ausführung der Leistungen sind die Schließmittel an einer Kette und einem Gürtel fest an der Person zu tragen, um das Steckenlassen der Schließmittel und das damit verbundene Diebstahlrisiko zu vermeiden.

§ 10 Fundsachen

- (1) Der Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im Bereich der Liegenschaft gefunden werden, unverzüglich dem Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeitern zu übergeben.
- (2) Es handelt sich hierbei nicht um Fundsachen im Sinne des Gesetzes. Ein Finderlohn wird hierfür nicht gezahlt.

§ 11 Verkehrssicherungs- und sonstige Auftragnehmerpflichten / Haftung

- (1) Im Zusammenhang mit den von ihm gemäß der Ausschreibung übernommenen Leistungen trägt der Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen seiner zu erbringenden Leistung.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle festgestellten Mängel oder Schäden vor Ort, insbesondere an Einrichtungsgegenständen, installierten Messgeräten, Einzäunungen und an Containern bzw. Gebäuden, unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Der Auftragnehmer ist bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung zur besonderen Sorgfalt bei der Ausführung der Arbeiten verpflichtet.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Tarif- und Mindestlohnbestimmungen sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Leistungen einzuhalten.

Weiterhin trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass die Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz gem. Mindestlohn- bzw. Arbeitnehmerentsendegesetz eingehalten werden.

- (4) Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer (und ggf. deren Unterauftragnehmer) ebenfalls die in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen erfüllen.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 12 Leistungsstörung / Verzug

- (1) Wenn der Auftragnehmer einen vereinbarten Termin für die Leistung nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche aus Verzug behält sich der Auftraggeber vor.
- (3) Im Falle von Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Haftungsausschlüsse des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

- (2) Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die sie zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder dessen Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Beschäftigten. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung in seinem Unternehmen einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmer ab.

§ 14 Vertraulichkeit / Datenschutz / Referenzen

- (1) Es gilt die angehängte Verpflichtung auf die Vertraulichkeit.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche geltenden Gesetze, insbesondere die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu diesem Vertrag zu beachten.
- (3) Der Auftraggeber wird im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 lit b DSGVO die personenbezogenen Daten verarbeiten, die regelmäßig zur Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig sind (Geschäftsanschrift, Kontaktdaten, Vorname und Name der Ansprechpartner). Die betreffenden Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen gelöscht.
- (4) Falls der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit als Referenz (z. B. Homepage, Angebote etc.) angeben möchte, so ist dies nur bei Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers möglich.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Offenbach am Main.
- (3) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen, mündliche Zusagen nicht abgegeben.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus anderen Gründen als den in §§ 305 – 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.
- (5) Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (6) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der ergänzungsbedürftigen Lücke soll vielmehr rückwirkend eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

Ort Datum

Ort Datum

Im Auftrag

Unterschrift Auftragnehmer

Auftraggeber

Auftragnehmer
(Stempel, Name in Druckschrift)

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Preisblatt

Auf den Versand der Anlagen 3 und 4 wird verzichtet, sie können unter den aufgeführten Links eingesehen werden.

Anlage 3: Vertragsbedingungen des DWD

Die aktuellen Vertragsbedingungen des Deutschen Wetterdienstes für Aufträge können unter <https://www.dwd.de/auftragsvergabe/> eingesehen werden

Anlage 4: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B (siehe [VOL/B](#))

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit/Datenschutz

I. Definition Vertraulichkeit

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren absolute Vertraulichkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne hierauf beschränkt zu sein, sämtliche ihm mündlich, schriftlich, in Form von Datenträgern, Unterlagen, Zeichnungen, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt übermittelten Informationen, Daten, Geschäftsvorgänge, Unterlagen und Kenntnisse über sämtliche innerbetrieblichen Verhältnisse betreffend den Auftraggeber oder eine Geschäftsbeziehung (einschl. Kunde) des Auftraggebers, Zahlen, Umsätze etc. (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln, geheim zu halten, keinem Dritten zugänglich zu machen und nur im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien zu nutzen. Im Zweifel ist eine Information als vertrauliche Information zu qualifizieren. Soweit Unklarheit über den vertraulichen Charakter einer Information besteht, ist hierüber eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich.
2. Die Verpflichtung gemäß Ziffer 1 erstreckt sich jedoch nicht auf solche Informationen, die
 - a) bei Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren oder nach Übermittlung ohne Vertragsbruch öffentlich bekannt werden,
 - b) bei Übermittlung bereits im Besitz des Auftragnehmers waren,
 - c) dem Auftragnehmer von einem Dritten in rechtmäßiger Weise und ohne die Verpflichtung zur Vertraulichkeit überlassen werden,
 - d) der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb einer Woche ab Empfang der vertraulichen Mitteilung nachweist, dass ihm die Information bereits vor dem Empfang bekannt war.

II. Verpflichtungen

1. Vertrauliche Informationen dürfen vom Auftragnehmer nur im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbeziehung verwendet werden.
2. Der Auftragnehmer wird diese Informationen vertraulich behandeln, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein,
 - a) sie Dritten nicht offenbaren und auch nicht in sonstiger Weise verbreiten oder veröffentlichen,
 - b) sie nur denjenigen seiner innerbetrieblichen bzw. freien Mitarbeiter überlassen, die sie für den Auftrag zwingend kennen müssen.
3. Der Auftragnehmer wird seine innerbetrieblichen sowie freien Mitarbeiter, denen er die vertraulichen Informationen überlässt, in geeigneter Form verpflichten, ihrerseits die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zu halten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit der Information zu treffen.
4. Die vorstehenden Verpflichtungen des Auftragnehmers, vertrauliche Informationen geheim zu halten, bestehen während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und nach deren Beendigung für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren.
5. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche geltenden Gesetze, insbesondere, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag zu beachten.

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

III. Fertigung von Kopien/Rückgabe

1. Der Auftragnehmer darf Kopien oder Vervielfältigungen hierfür nur in dem Umfang anfertigen, wie es für den Auftrag vernünftigerweise erforderlich ist.
2. Der Auftraggeber kann die Herausgabe seiner vertraulichen Informationen jederzeit verlangen, sofern sie gerade nicht für die Durchführung der Geschäftsbeziehung benötigt werden. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die von ihm erhaltenen vertraulichen Informationen unverzüglich übergeben. Er hat kein Zurückbehaltungsrecht an solchen vertraulichen Informationen. Bei elektronisch, auf wiederbeschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen, genügt die Löschung der Informationen bzw. Dateien, sofern dies so geschieht, dass ein Wiederherstellen der Daten nicht möglich ist. Kopien, die angefertigt wurden, um anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zu genügen, sind von der Herausgabe-/Löschungspflicht für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nicht betroffen.

IV. Verschiedenes

1. Der Auftraggeber bleibt uneingeschränkter Eigentümer der Informationen und uneingeschränkt berechtigt, über die erteilten Informationen zu verfügen, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Schutzrechte anzumelden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen für Schutzrechtsanmeldungen oder in sonstiger über den Auftrag hinausgehender Weise zu verwenden.
2. Rechte aus dieser Vereinbarung sind auf Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht übertragbar.
3. Sollte eine Klausel dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine wirksame Klausel als vereinbart, die der tatsächlich vereinbarten aber unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand für alle diesen Vertrag betreffenden Streitigkeiten ist Offenbach am Main.

V. Datenschutz

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

VI. Begrifflichkeiten

- Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „**Personenbezogene Daten**“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „**Verarbeitung**“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

VII. Grundsätze der Verarbeitung

- Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).
- Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).
- Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung** des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch **Vernichtung, Verlust oder Veränderung**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.
- Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

VIII. Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

IX. Fernmeldegeheimnis

§ 3 TDDDG

(1) ¹Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. ²Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) ¹Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet

1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und
4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.

Vertragsvorlage über die Hydrokulturpflege an der Niederlassung München des Deutschen Wetterdienstes

²Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

- (3) ¹Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. ²Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. ³Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. ⁴Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.
- (4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt, und ihrer Stellvertretung.